

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) der Stricker Umwelttechnik GmbH & Co. KG

1. Vertragsbestandteile

1.1. Bestandteile des Vertrags sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen. Wenn kein Verhandlungsprotokoll abgeschlossen oder das Verhandlungsprotokoll keine Regelung enthält, gelten für alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge als Vertragsgrundlage in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

- Das Auftragschreiben des Auftraggebers.
- das vom Auftragnehmer unterzeichnete Verhandlungsprotokoll einschließlich Anlagen.
- Die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung/Baubeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm, einschl. der zugehörigen Vorbemerkungen und Anlagen des Bauherrn sowie der vom Bauherrn aufgeführten zusätzlichen Technischen Vertragsbestimmungen, vom Bauherrn zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen (liegen dem AN vor).
- Die zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des AG.
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. (VOB/B), in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.
- Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
- Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschl. veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.

1.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nicht, es sei denn, dass dies im Auftrag selbst ausdrücklich vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für Aufträge über geänderte oder zusätzliche Leistungen. Dies gilt auch hinsichtlich der für den Hauptauftrag vereinbarten Preisnachlässe und Skonti.

2.2. Aus Beweisgründen ist für Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen, insbesondere Mitteilungen, Hinweise und Anzeigen die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

2.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der dazugehörigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

2.4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2.5. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten elektronisch gespeichert werden.

2.6. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. HGB ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus allen Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz des Auftraggebers.

2.7. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.8. Bei Verträgen mit ausländischen Auftragnehmern gilt Folgendes:

a) Für die Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.

b) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Zu § 1 Abs. 1 VOB/B: Art und Umfang der Leistung

3.1. Der Auftragnehmer gibt sein Angebot auf der Grundlage des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten "Leistungsverzeichnisses" sowie die hierin aufgeführten weiteren Bestandteile ab. Der Auftragnehmer hat die Angebotsunterlagen, die ihm vom Auftraggeber übergeben worden sind, auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, auf erkennbare Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Beschreibung der zu erbringenden Werkleistung unverzüglich - spätestens jedoch vor Angebotsabgabe - schriftlich hinzuweisen.

Hat der Auftragnehmer für sein Angebot nicht das vom Auftraggeber gestellte Leistungsverzeichnis verwendet, sondern selbstgefertigte Abschriften, Kurzfassungen o.ä., ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber gestellten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

3.2. Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem Stand der Technik), die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung notwendig sind.

3.3. Sind in der Leistungsbeschreibung für eine bestimmte Leistung mehrere Leistungsarten genannt, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführung dieser Leistung die Entscheidung des Auftraggebers über die von diesem gewünschte Leistungsart einzuholen.

4. Zu § 2 Abs. 1 VOB/B: Vergütung

4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Abgabe eines Angebots und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen bestehen, wenn er diese bei Angebotsabgabe hätte erkennen können. Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus Unkenntnis der Verhältnisse an der Baustelle entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet, sofern die maßgeblichen Umstände für den Auftragnehmer bei pflichtgemäßer zumutbarer Prüfung vor Abgabe eines Angebots erkennbar waren.

4.2. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, sich auf seine Kosten täglich über die Lage und den Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern, soweit dies für die von ihm zu erbringenden Leistungen von Bedeutung ist.

4.3. Die Einheitspreise bzw. beim Pauschalvertrag der Pauschalpreis sind Festpreise für die Dauer der tatsächlichen Bauzeit, die der Auftragnehmer für die Errichtung der übertragenen Werkleistung benötigt.

5. Zu § 2 Abs. 3 und Abs. 5 - 8 VOB/B: Geänderte und zusätzliche Leistungen

5.1. Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder anderen Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B) oder wird durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebots, und zwar in dreifacher Ausfertigung, dem Auftraggeber gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Die Nachtragsangebote müssen der Preisbasis des Hauptangebots entsprechen.

Bestehen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterschiedliche Auffassungen darüber, ob bzw. in welcher Höhe dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gem. § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B zusteht, muss der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geforderte Leistung ausführen, wenn er zuvor vom Auftraggeber schriftlich dazu angewiesen wurde. Ein Verweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer insoweit nicht zu. Die Anweisung des Auftraggebers und die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgt jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht für die geforderten Leistungen. In jedem Fall stehen dem Auftragnehmer in diesen Fällen die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

5.2. Wird die Vereinbarung eines neuen Preises erforderlich, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen die Preisermittlung für den neu zu vereinbarenden Preis und die Preisermittlung für die vertragliche Leistung vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

5.3. Sofern eine Abrechnung zum Pauschalpreis vorgesehen ist, wird der Auftragnehmer die dem Angebot zugrundeliegenden Massen überprüfen und etwaige Massenabweichungen schriftlich anzeigen.

5.4. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers umfassen sowohl sämtliche für die mangelfreie, uneingeschränkt funktionsgerechte und ausreichend dimensionierte Leistung erforderlichen Lieferungen und Arbeiten als auch die Sicherstellung aller etwaigen Genehmigungen, Lizenzen, Prüfzeugnisse und Analysen, örtlicher Messungen und ähnliche Voraussetzungen, auch wenn der jeweilige Positionswortlaut hierüber keine ausdrückliche Bestimmung trifft.

5.5. Die vorgeschriebenen und erforderlichen behördlichen Abnahmen von, Anlagen, Einrichtungen und Materialien hat der Auftragnehmer zu veranlassen. Die Abnahmescheine sind unverzüglich der Bauleitung zu übergeben. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Zu § 3 Abs. 1 VOB/B: Ausführungsunterlagen

6.1. Von den für die Ausführung notwendigen Unterlagen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber, soweit er solche Unterlagen für die von ihm zu erbringenden Leistungen benötigt, jeweils eine kostenlose Ausfertigung. Weitere Ausfertigungen erhält er nur gegen Kostenerstattung.

6.2. Der Auftragnehmer hat die zur Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen im Bedarfsfall rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.

6.3. Wählt oder veranlasst der Auftragnehmer im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen eine Art der Ausführung, aufgrund derer die Änderung und/oder Ergänzung der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen erforderlich werden, obwohl im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen auch eine Art der Ausführung ohne ein solches Erfordernis möglich ist, so hat der Auftragnehmer die dadurch erforderlichen zusätzlichen

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) der Stricker Umwelttechnik GmbH & Co. KG

Kosten ebenso zu tragen wie die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten des Prüflingenieurs. Entsprechendes gilt bei Änderungen der vertraglich vorgesehenen Leistungen auf Veranlassung des Auftragnehmers.

6.4. Wählt oder veranlasst der Auftragnehmer im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen eine Art der Ausführung, eine Konstruktion, Stoffe oder Bauteile, die nicht der Regelzulassung entsprechen, obwohl dies im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen nicht notwendig ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten prüffähige, für das erforderliche Genehmigungsverfahren geeignete Zeichnungen, Beschreibungen und Nachweise (Einzelzulassung) beizubringen. Alle zur Prüfung und Erlangung der Zulassung im Einzelfall notwendigen Unterlagen und Nachweise sind dem Auftragnehmer kostenlos und unverzüglich bereitzustellen. Die Kosten der Prüfung und der Zulassung im Einzelfall trägt der Auftragnehmer. Entsprechendes gilt bei Änderungen der vertraglich vorgesehenen Leistung auf Veranlassung des Auftragnehmers.

6.5. Unterlagen, die der Auftragnehmer zu beschaffen hat, sind auf Verlangen des Auftraggebers in bis zu dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Sie dürfen erst nach Abzeichnung (Genehmigung) durch den Auftraggeber der Ausführung zugrunde gelegt werden. Durch diese Genehmigung werden die Verantwortung und die Haftung des Auftragnehmers, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und Nr. 7 sowie § 13 VOB/B nicht eingeschränkt.

6.6. Die vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen zu überlassen, ohne dass hierfür eine besondere Vergütung verlangt werden kann. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 VOB/B werden dadurch nicht berührt.

7. Zu § VOB/B: Ausführung

7.1. Der Auftragnehmer hat förmliche Bautagesberichte zu fertigen und der Bauleitung des Auftraggebers täglich eine Durchschrift zu übergeben. Aus dem Bautagesbericht muss Folgendes hervorgehen:

- a) wie viele Beschäftigte mit welcher Qualifikation auf der Baustelle/dem Bauteil tätig sind, z. B. Poliere, Hilfspolier, Vorarbeiter, Maurer, Monteure, Maschinisten, Helfer usw.;
- b) die tägliche Arbeitszeit, d.h. Beginn und Ende der Arbeitszeit auf der Baustelle ohne Fahrzeiten;
- c) das Temperaturminimum und -maximum über jeweils 24 Stunden, des Weiteren die Wetterlage, z. B. Regen, Bewölkung, Sonne usw.;
- d) die genaue Bezeichnung der am jeweiligen Tage ausgeführten Leistungen nach Leistungsart und –Ort.
- e) Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, der wesentliche Baufortschritt, der Beginn und das Ende von Leistungen größeren Umfangs, Unterbrechungen, Betonierungszeiten, Unfälle und andere Vorkommnisse, die für die Ausführung oder Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können;
- f) die Richtigkeit des jeweiligen Bautagesberichts, und zwar dadurch, dass der Auftragnehmer dies durch Unterschrift und Firmenstempel dokumentiert, außerdem dadurch, dass sich der Auftraggeber die Richtigkeit der Bautagesberichte jeweils wöchentlich vom Auftraggeber durch Firmenstempel und Unterschrift bestätigen lässt.

7.2. Der Auftragnehmer hat seine etwaigen Nachunternehmer zu verpflichten, dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, auch ihnen gegenüber von den Rechten gem. § 4 Abs. 1 Abs. 2 VOB/B Gebrauch zu machen.

7.3. Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. den Sozialversicherungsausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den Beschäftigten zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Erklärung zum Erhalt des Mindestlohnes zur Unterschrift vorzulegen. Zudem kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Bestätigung fordern, wonach der Auftragnehmer von zu zahlenden Mindestlohn keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen hat. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den Sozialkassen einzuholen. Weiterhin kann der Auftraggeber die Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und des Finanzamtes innerhalb von 10 Tagen verlangen.

7.4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages den für seinen Aufgabenbereich verantwortlichen, fachlich geeigneten sowie zur Entgegennahme von mündlichen Anweisungen des Auftraggebers bzw. dessen Vertreters bevollmächtigten Bauleiter (Fachbauleiter) zu benennen. Der Bauleiter (Fachbauleiter) muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

7.5. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Listen über die von ihm auf der Baustelle täglich beschäftigten Arbeitskräfte zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen der zuständigen Behörden diesen zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Dieselben Verpflichtungen hat der Auftragnehmer seinen etwaigen Nachunternehmern aufzuerlegen. Deren Listen hat er mit seiner eigenen Liste auf der Baustelle so bereitzuhalten, dass die Listen auf Verlangen der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

7.6. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Werkleistungen. Die Verkehrssicherungspflicht entsteht mit Beginn der Erbringung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer und endet mit deren Abnahme

durch den Auftraggeber. Gleiches gilt für Mängelbeseitigungsarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung der einschlägigen sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke.

7.7. Der Auftragnehmer hat, soweit dies im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlich ist, während der Bauzeit die im Baustellenbereich befindlichen Bäume und sonstigen zu erhaltenden Gehölze ohne besondere Vergütung zu schützen, insbesondere Bäume mit allen ihren Teilen (Wurzeln, Stamm, Krone).

7.8. Der Auftragnehmer hat alle Verunreinigungen, z. B. Abfälle, Bauschutt und Verpackungsmaterial, die von seinen Arbeiten herrühren, werktäglich sofort zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen in Verzug, so ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte beseitigen zu lassen. Dem Auftragnehmer werden sodann mindestens 2,5 % der Bruttoabrechnungssumme in Rechnung gestellt.

7.9. Nach Beendigung seiner Arbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle umgehend zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung auch innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

7.10. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Maße verantwortlich. Er hat sämtliche Maße am Bau zu nehmen. Die in den Zeichnungen eingetragenen Maße sind in diesem Zusammenhang von ihm auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Dabei eventuell festgestellte Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn seiner entsprechenden Arbeiten mitzuteilen.

7.11. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht dazu berechtigt, Werbeschilde und andere Werbemittel auf der Baustelle sowie an Bauzäunen, Baubuden, Baukörpern usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Firmenschilder darf er nur an vom Auftraggeber vorher bestimmten Stellen in einer vom Auftraggeber vorher bestimmten Form und Größe anbringen bzw. aufstellen, wobei die diesbezügliche Bestimmung durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen zu treffen ist.

7.12. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder die von diesem eingesetzten Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem AEntG nicht nachkommen.

7.13. Für die Unterbringung der Arbeitskräfte und Materialien des Auftragnehmers sind von diesem geeignete Baubuden bzw. Bauwagen zu erstellen. Der Stellplatz ist mit der örtlichen Bauleitung vorher festzulegen. Unterkunfts- und Lagerräume in den Gebäuden werden dem Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt. Das Wohnen und Nächtigen auf dem Gelände der Baustelle ist nicht gestattet.

7.14. Erforderliche Schutz- und Material-Lagerungsgenehmigungen von Behörden und sonstigen Dritten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Stellen einzuholen.

7.15. Für die Strom- und Wasserversorgung eigener Unterkünfte und Lagerräume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen die Strom- und Wasserkosten sind selbst zu tragen.

7.16. Zur Koordinierung und Abstimmung der Bauarbeiten wird die Bauleitung regelmäßig (voraussichtlich wöchentlich) Baubesprechungen durchführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Vertreter, an den Baubesprechungen teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Besprechung sein Gewerk berührt und er unter Hinweis hierauf zur Teilnahme an der Besprechung aufgefordert wurde. Für jedes unentschuldigete Fernbleiben von einer Baubesprechung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EURO zu zahlen.

8. Zu § 4 Abs. 5 VOB/B: Schutzpflichten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung bis zur Abnahme seiner Leistungen sowohl die von ihm erbrachten Leistungen vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen als auch, soweit für die Durchführung seiner Leistungen erforderlich, Schnee und Eis zu beseitigen.

9. Zu § 4 Abs. 7 VOB/B: Mängelansprüche des AG während der Ausführung/Kündigung

9.1. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B). Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrags berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine vom Auftraggeber schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Voraussetzung für die Ersatzvornahme ohne Kündigung ist ein dem Auftraggeber ansonsten drohender erheblicher Schaden, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein sofortiges Handeln des Auftraggebers erfordert.

Im Falle einer Kündigung ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Herausgabe aller für die Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen an den Auftraggeber verpflichtet. Im Übrigen gilt im Fall einer Kündigung § 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber auch abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B eine Kündigung für Teile der vertraglichen Leistung aussprechen kann, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, jedoch keine in sich abgeschlossenen Teile der vertraglichen Leistung darstellen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) der Stricker Umwelttechnik GmbH & Co. KG

9.2. Erkennt der Auftraggeber während der Ausführung eine mangelhafte oder vertragswidrige Leistung und rügt diese beim Auftragnehmer, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers binnen angemessener Frist schriftlich Auskunft darüber zu geben, auf welche Art und Weise er den Mangel oder die Vertragswidrigkeit beseitigen wird. Dabei hat der Auftragnehmer die zum technischen Verständnis erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber auf dessen Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt auch bei unerheblichen Mängeln oder Vertragswidrigkeiten.

Sofern der Auftraggeber neben der Rüge des Mangels oder der Vertragswidrigkeit zugleich eine angemessene Frist zur Beseitigung setzt, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist und rechtzeitig vor Beginn der Beseitigungsarbeiten Auskunft zu geben.

10. Zu § 4 Abs. 8 VOB/B: Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

10.1. Der Auftragnehmer hat die beauftragte Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Dies gilt auch für Teilleistungen und Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Eine Weitergabe von Leistungen des Auftragnehmers an weitere Nachunternehmer ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10.2. Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein, insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, bei welcher Berufsgenossenschaft der jeweilige Nachunternehmer Mitglied ist (einschließlich Angabe der Mitgliedsnummer) und zu welchem Bereich der Nachunternehmer gehört (Handwerk, Industrie, Handel, Sonstiges).

10.3. Die Zustimmung durch den Auftraggeber zur Übertragung an einen Nachunternehmer darf nur dann verweigert werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn begründete Zweifel an der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit oder der Zuverlässigkeit des Nachunternehmers bestehen oder wenn der Nachunternehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nicht nachgekommen ist oder die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die ihm zu übertragende Leistung nicht erfüllt.

10.4. Der Inhalt der vom Auftragnehmer mit Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge hat mit Ausnahme der Preisgestaltung den Bedingungen des vom Auftraggeber mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages zu entsprechen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Ausführungs- und Gewährleistungsfristen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ihm die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

10.5. Der Auftragnehmer hat sich von seinen Nachunternehmern die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaften sowie den Auszug aus dem Gewerbezentralregister übergeben zu lassen und diese Unterlagen dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Beauftragung des Nachunternehmers, spätestens im Zusammenhang mit der Einholung der Zustimmung des Auftraggebers zur Beauftragung des Nachunternehmers an den Auftraggeber weiterzuleiten. Die Vorlage des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister ist nicht erforderlich, wenn der Nachunternehmer im Unternehmer- und Lieferantverzeichnis für Bauaufträge (ULV) eingetragen ist; dann kann dem Auftraggeber statt der vorgenannten Unterlagen der Nachweis über die Eintragung im ULV übergeben werden.

10.6. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Die vorstehenden Ziff. 1 bis 5 gelten entsprechend.

10.7. Vergibt der Auftragnehmer schuldhaft Leistungen ohne die nach diesen ZVB erforderliche Zustimmung an Nachunternehmer oder verstößt er schuldhaft gegen seine Verpflichtung gem. der vorstehend Ziff. 6 Satz 1, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Gesamtauftragswertes einschließlich Mehrwertsteuer an den Auftraggeber zu zahlen.

11. Zu § 5 Abs. 1 VOB/B: Ausführungsfristen

11.1. Die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine und -fristen einschließlich der Zwischenfristen sind verbindlich (Vertragsfristen).

11.2. Sind die Termine für den Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sowie die Zwischentermine im Vertrag noch nicht oder nicht vollständig festgelegt, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung zusammen mit dem Auftraggeber einen Terminplan festzulegen. Werden die Termine erst in einem nach Vertragsabschluss vereinbarten Terminplan festgelegt, so sind die aus diesem Terminplan ersichtlichen Termine verbindlich (Vertragsfristen).

11.3. Der Auftragnehmer hat das Recht, in Erweiterung der Befugnisse nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.

11.4. Nichteinhaltung von Terminen. Die Regelungen des § 5 Nr. 4 VOB/B für den Fall, dass der Auftragnehmer mit der Vollendung in Verzug gerät, gelten entsprechend für den Fall, dass der Auftragnehmer im Hinblick auf verbindliche Zwischentermine in Verzug gerät.

12. Zu § 6 VOB/B Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber - auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe für die voraussichtliche Dauer der Behinderung ergeben. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden (bauablaufbezogene Darstellung des Behinderungssachverhalts). Daneben hat er anzugeben, ob und - soweit möglich - welche Kosten durch die Behinderung sowie durch eine eventuelle Beschleunigung anfallen.

13. Zu § 8 Abs. 3 VOB/B: Kündigung

13.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag auch kündigen, wenn im Fall der Zusatzbestimmung dieser ZVB zu § 5 Nr. 4 VOB/B (Ziff. 17) die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist (Entziehung des Auftrages). Die Bestimmungen von § 8 Nr. 3 bis 7 VOB/B gelten auch für diesen Fall.

13.2. Wenn bei der Erfüllung des Bauauftrages durch den Auftragnehmer gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung) nachweislich verstoßen wird, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, diesen Auftrag unter entsprechender Anwendung von § 8 Nr. 3 VOB/B zu kündigen.

13.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Auftragnehmer binnen vereinbarter Frist keinen Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung erbringt oder die vertraglich vereinbarten Bürgschaften nicht oder nicht binnen vereinbarter Frist dem Auftraggeber übergibt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in beiden Fällen zuvor unter Frist zu mahnen und für den Fall des fruchtlosen Ablaufs die Kündigung anzudrohen (Entziehung des Auftrages). Die Bestimmungen von § 8 Nr. 3 bis 7 VOB/B gelten auch für diesen Fall.

14. Zu § 10 VOB/B: Haftung der Parteien/Versicherung

14.1. Der Auftragnehmer hat das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe betriebs- und branchenüblichen Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die Mindestdeckungssummen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, 2 Mio. € pauschal für Personen- und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Jahr.

Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erfolgt durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers, nicht älter als bis zu 3 Monate vor Auftragserteilung und umfasst die Eckdaten zu den wesentlichen Deckungsinhalten (Selbstbehalte, Sublimate, Tätigkeits- und Leitungsschäden, Umwelt- und Schäden nach dem UmweltHG, Planungshaftung für Planer/Ingenieure, usw) sowie einen Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt bzw. der Versicherungsvertrag in Kraft ist. Die Bestätigung des Versicherers ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber grundsätzlich bei Auftragserteilung, spätestens aber 4 Wochen nach Auftragserteilung, unaufgefordert vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Beendigung des Versicherungsvertrags ungeachtet dessen, ob diese durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, durch Aufhebung oder sonstige Rechtsgründe erfolgt ist, unverzüglich anzuzeigen.

Der Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den Auftraggeber nach erfolgloser Mahnung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrags aus wichtigem Grund gem. § 8 Abs. 3 VOB/B.

14.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Unterlassung ihm obliegender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle und in deren Umgebung entstehen.

14.3. Der Auftragnehmer hat bei Maschinenausfall bei von ihm zu stellenden Maschinen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern der Maschinenausfall auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Ein Verschulden in diesem Sinne liegt in der Regel vor, wenn der Auftragnehmer weder eine ordnungsgemäße, regelmäßige Wartung, noch eine technische Überprüfung unmittelbar vor Baustellenbeginn anhand eines Wartungsheftes bzw. eines Prüfprotokolls nachweisen kann. Liegen ein ordnungsgemäß geführtes Wartungsheft und das genannte Prüfprotokoll vor, so hat der Auftragnehmer den Maschinenausfall dennoch zu vertreten, wenn während des Maschineneinsatzes kein geeigneter Werkstattwagen vorhanden war, durch dessen Einsatz der Maschinenausfall vermieden oder verkürzt hätte werden können.

15. Zu § 11 VOB/B: Vertragsstrafe

15.1. Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins zur Fertigstellung seiner gesamten Vertragsleistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2 % der Brutto-Auftragssumme zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Brutto-Auftragssumme begrenzt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) der Stricker Umwelttechnik GmbH & Co. KG

15.2. Der Auftraggeber behält sich vor, wegen eines Verzugs des Auftragnehmers mit der gesamten Vertragsleistung zum Fertigstellungstermin über die nach Ziff. 21.1 dieser ZVB verwirkte Vertragsstrafe hinaus einen weitergehenden, tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen. Eine nach Ziff. 21.1 dieser ZVB verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.

15.3. Soweit der Fertigstellungstermin geändert oder neu vereinbart wird, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das Gleiche gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).

15.4. Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch den Auftraggeber bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend gemacht werden.

16. Zu § 12 VOB/B: Abnahme

16.1. Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer trägt gem. § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.

16.2. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat spätestens zum vereinbarten Termin zur förmlichen Abnahme sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen in vierfacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer dient Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den Auftraggeber. Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.

16.3. Die Abnahmefiktion des § 12 Abs. 5 Nr. 1 u. Nr. 2 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB.

16.4. Geräte, Hilfsmittel und Hilfskräfte, welche für die Untersuchungen zum Zwecke der vereinbarten Abnahme erforderlich oder zweckdienlich sind, hat der Auftragnehmer des Auftraggebers auf seine Kosten zu stellen.

17. Zu § 13 VOB/B: Mängelansprüche

17.1. Nach erfolgter Abnahme richten sich die Mängelansprüche nach § 13 VOB/B. Der Auftragnehmer ist jedoch in Abweichung von § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B nicht nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, der die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient. Vielmehr kann der Auftraggeber in allen in § 13 Abs. 7 Nr. 3 S. 1 u. 2 VOB/B genannten Fällen eines vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Mangels auch den weitergehenden Schaden geltend machen.

17.2. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beträgt in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre und 2 Monate, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist.

17.3. Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen der förmlichen Abnahme.

17.4. Während der Dauer der Verjährungsfrist für die Erfüllung der Mängelansprüche ist ein Einbehalt i. H. v. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme vereinbart. Der Einbehalt erfolgt von der Schlusszahlung und dient als Sicherheit für mit bzw. nach der Abnahme festgestellte Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistung gem. § 1 Abs. 3 u. 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für auf die Schlussrechnung erfolgte Überzahlungen, für vertragliche Freistellungsansprüche, für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz sowie für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und/oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Einbehalt für Mängelansprüche durch Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen.

17.5. Der Auftragnehmer tritt mit Abschluss des Werkvertrags die ihm gegenüber seinem Nachunternehmer zustehenden Erfüllungsansprüche sowie sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen.

18. Zu § 14 VOB/B: Abrechnung

18.1. Für jeden Auftrag des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine gesonderte Rechnung zu legen. Besteht ein Auftrag des Auftraggebers aus mehreren Auftragsteilen, die eine gesonderte Projektnummer des Auftraggebers tragen, so sind für diese Auftragsteile jeweils gesonderte Rechnungen zu legen.

Selbständige Teile der Leistung können mit Zustimmung des Auftraggebers endgültig abgerechnet werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind sie endgültig abzurechnen.

Der Auftragnehmer hat insoweit eine Teilschlussrechnung einzureichen. Die Teilschlussrechnung muss den an eine Schlussrechnung gestellten Anforderungen genügen.

18.2. Rechnungen sind unter Angabe der für den abgerechneten Auftrag oder Auftragssteil maßgeblichen Projektnummer fortlaufend zu nummerieren und fortzuschreiben. Bereits geleistete Zahlungen sind der zeitlichen Reihenfolge nach, am Schluss jeder Rechnung anzugeben, jedoch nicht vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

18.3. Alle Rechnungen einschließlich der zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung beizufügenden Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

18.4. Ist als Vergütung für die Leistung des Auftragnehmers eine Pauschalsumme oder sind als Vergütung für Teile der Leistungen des Auftragnehmers Pauschalsummen vereinbart, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich zur Schlussrechnung eine Abrechnung nach den, seinem Vertragsangebot zugrundeliegenden, Einzelleistungen und Einheitspreisen zu übergeben, wenn der Auftraggeber dies verlangt. Zu einem solchen Verlangen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn ihm gegenüber im Hinblick auf die Inanspruchnahme öffentlicher Finanzierungsmittel eine entsprechende Forderung erhoben wird.

18.5. Aus Beweisgründen sind gemeinsame Aufmaße von den dafür bestellten Vertretern der Parteien mit Datum und Unterschrift zu versehen.

19. Zu § 15 VOB/B: Stundenlohnarbeiten

19.1. Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten erfolgt höchstens nach denjenigen Stundensätzen, die für solche Berufsgruppen maßgeblich sind, die die abgerechneten Stundenlohnarbeiten normalerweise ausführen, es sei denn, dass der Auftraggeber den Einsatz von Personen verlangt hat, die über eine darüberausgehende Qualifikation verfügen.

19.2. Stundenlohnzettel hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber werktätlich einzureichen.

19.3. Auf den Stundenlohnzetteln hat der Auftragnehmer auch die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen, die die Stundenlohnarbeiten ausgeführt haben, und die von ihnen geleisteten Arbeiten mit dem dafür jeweils angefallenen Zeitaufwand, anzugeben.

19.4. Stellt sich bei einer späteren Prüfung von (auch abgezeichneten) Stundenlohnzetteln heraus, dass anerkannte Stundenlohnarbeiten tatsächlich nicht erbracht sind oder vertragliche Leistungen einschl. nicht gesondert zu vergütender Nebenleistungen betreffen, so werden diese Stundenlohnarbeiten nicht vergütet. Darauf eventuell bereits geleistete Zahlungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu erstatten.

19.5. Tagelohnarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anordnung durch die Bauleitung ausgeführt werden, es sei denn, diese Leistungen dienen der Abwehr oder Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand der Bauleistung. Meister-, Polier-, Vorarbeiter- und sonstige Aufsichtsstunden werden nicht besonders vergütet.

19.6. Stundenlohnarbeiten sind jeweils per Monatsende abzurechnen. Die diesbezüglichen Stundenlohnrechnungen sind jeweils bis zum 10. des Folgemonates beim Auftraggeber einzureichen.

20. Zu § 16 VOB/B: Zahlungen

20.1. Zahlungen werden nach dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Zahlungsplan geleistet. Ist zwischen den Parteien zwar die Zahlung nach einem Zahlungsplan vereinbart, der Zahlungsplan zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aber noch nicht erstellt, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Auftragserteilung zusammen mit dem Auftraggeber einen Zahlungsplan festzulegen. Dieser Zahlungsplan wird Vertragsbestandteil.

20.2. Ist eine Zahlung nach Zahlungsplan nicht vereinbart, bleibt es bei der Regelung des § 16 Nr. 1 VOB/B.

20.3. Anforderungen auf Abschlagszahlungen können nur in monatlichen Abständen gestellt werden. Sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, werden Ansprüche des Auftragnehmers auf Abschlagszahlungen binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Anforderung beim Auftraggeber fällig. Die Höhe der angeforderten Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung einschl. eines ggf. auszuweisenden Umsatzsteuerbetrags. Solange der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungssicherheit gestellt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, Anforderungen des Auftragnehmers zu Abschlagszahlungen zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Umsatzsteuerschuld richtet sich nach § 13 b UStG. Der Auftraggeber ist ein Unternehmer, der nachhaltigt Bauleistungen erbringt.

20.4. Sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, wird der Anspruch des Auftragnehmers auf Schlusszahlung binnen 60 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig. Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber zugleich eine Kopie des Abnahmeprotokolls über die ihm beauftragte Gesamtleistung einzureichen. Die Schlussrechnung erfolgt unter Abzug des nach den Regelungen dieser ZVB vereinbarten Einbehalts.

20.5. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen die Auszahlungsansprüche des Auftragnehmers aus der Prüfung gestellter

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) der Stricker Umwelttechnik GmbH & Co. KG

Anforderungen auf Abschlagszahlungen oder aus der Schlussrechnung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch für Gegenforderungen zu Gunsten des Auftraggebers (z. B. aus Überzahlung, Schadensersatz oder Vertragsstrafen), die gegenüber dem Auftragnehmer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen bzw. künftig fällig werden.

20.6. Abtretung einer dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber oder in Verbindung mit dem geschlossenen Werkvertrag zustehenden Forderung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

20.7. Der Auftragnehmer kann Gegenforderungen des Auftraggebers nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind oder wenn es sich um eine - auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte - Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.

21. Zu § 17 VOB/B Sicherheitsleistungen/Bürgschaften

21.1. Sicherheit für Vertragserfüllung sowie für Überzahlung auf Abschlagsrechnungen, Schadensersatz und Vertragsstrafe: Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu stellen. Die Sicherheit hat sich auf die Erfüllung der Verpflichtung aus diesem Vertrag, betreffend die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Nachtragsleistungen gem. § 1 Abs. 3 u. 4 VOB/B sowie nachträglichen Zusatzaufträgen und Nebenforderungen, auf Mängelansprüche während der Ausführung, auf die Rückerstattung von auf Abschlagsrechnungen erfolgte Überzahlungen einschl. Zinsen sowie auf Schadensersatzansprüche und eine etwaige Vertragsstrafe zu erstrecken, soweit diese Ansprüche bis zur Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch eine Bürgschaft gem. Ziff. 21.4 dieser ZVB i. H. v. 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung an den Auftraggeber zu übergeben. Übergibt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Übergabe der Bürgschaft den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund gem. § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die geschuldete Bürgschaft nicht an den Auftraggeber übergibt.

Bis zur Stellung der Bürgschaft durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber zu einem Sicherheitseinbehalt i. H. v. 10 % der Brutto-Auftragssumme berechtigt. Der Auftragnehmer kann die Auszahlung des Sicherheitseinhalts, soweit dieser noch nicht verwertet ist, verlangen, sobald er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine Bürgschaft gem. Ziff. 21.4 dieser ZVB übergibt. Die Regelungen des § 17 Abs. 6 VOB/B, insbesondere zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht, gelten nicht.

Ordnet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Nachtragsleistungen gem. § 1 Abs. 3 u. 4 VOB/B an, errechnet sich die vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheit für die Vertragserfüllung i. H. v. 10 % der Brutto-Auftragssumme zuzüglich 10 % des Brutto-Auftragswertes der beauftragten, geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber in diesem Fall berechtigt, einen entsprechend höheren Einbehalt vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ablösung des erhöhten Einhalts, ggf. Zug um Zug gegen Herausgabe einer bereits gestellten Vertragserfüllungsbürgschaft, eine Bürgschaft gem. Ziff. 21.4 dieser ZVB mit einem entsprechend höheren Sicherungsbetrag zu stellen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach erfolgter Abnahme und Erfüllung der bei Abnahme beim Auftraggeber berechtigterweise vorbehaltenen Ansprüche im Sinne von Ziff. 21.1 (1. Abs.) dieser ZVB an den Auftragnehmer zurückzugeben.

21.2. Sicherheit für Mängelansprüche sowie Überzahlung auf die Schlussrechnung und Schadensersatz: Der Auftragnehmer kann, soweit der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche nach Ziff. 17.4 dieser ZVB noch nicht verwertet ist, die Auszahlung des Sicherheitseinhalts nur gegen Stellung einer Bürgschaft gem. Ziff. 21.4 dieser ZVB verlangen.

Sofern für den Auftraggeber kein Einbehalt nach Ziff. 17.4 dieser ZVB in ausreichender Höhe auf die Schlussrechnung möglich ist, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung in Form einer Bürgschaft.

Die Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung dient als Sicherheit für bei der Abnahme bestehende oder nach der Abnahme vom Auftraggeber berechtigterweise geltend gemachter Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gem. § 1 Abs. 3 u. 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Sie erstreckt sich auf die Erfüllung dieser Mängelansprüche einschl. Schadensersatz sowie auf die Erstattung von auf die Schlussrechnung erfolgten Überzahlungen einschl. der Zinsen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlungen wird an den Auftragnehmer - abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B herausgegeben, wenn die Verjährungsfrist für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen und bis dahin berechtigterweise erhobene Ansprüche erfüllt sind. Soweit zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für Mängelansprüche solche (rechtzeitig erhobenen) Mängelansprüche oder Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen einer Überzahlung noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

21.3. Erweiterung der Sicherheit nach Ziff. 21.1 und 21.2 dieser ZVB auf die Absicherung von Ansprüchen nach dem Arbeitnehmergesetz und für Sozialversicherungsbeiträge: Die gem. Ziff. 21.1 und 21.2 dieser ZVB zu stellenden Sicherheiten dienen jeweils ohne Erhöhung des Gesamtvolumens der Sicherungssumme, auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Leiharbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohns nach dem Arbeitnehmerentendengesetz.

Die Sicherheit dient auch zur Absicherung des Auftraggebers für den Fall der Inanspruchnahme auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU, ULAK) nach dem Arbeitnehmerentendengesetz. Die Erstattung der Sicherheit auf die Ansprüche aus dem Arbeitnehmerentendengesetz endet, wenn die Verjährungsfrist für die Ansprüche der zuvor genannten Dritten aus dem Arbeitnehmerentendengesetz abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt sind, oder wenn der Arbeitnehmer vorher seiner Nachweispflicht nach dem Arbeitnehmerentendengesetz nachgekommen ist.

Des Weiteren dient die Sicherheit zur Absicherung des Auftraggebers für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28 e Abs. 3 a) bis f) SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

21.4. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft: Sofern der Auftragnehmer gem. Ziff. 21.1 bis 21.3 dieser ZVB Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft zu erbringen hat, ist die Voraussetzung für die Sicherheitsleistung, dass der Bürge die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 VOB/B erfüllt. Die Bürgschaft ist nach Muster des Auftraggebers auszustellen.

Die Bürgschaft muss im Übrigen unbefristet sowie unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) gestellt werden.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine - auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte - Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.

Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsempfänger erfolgen. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers oder nach dessen Wahl der Sitz einer Zweigniederlassung. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

21.5. Inanspruchnahme der Sicherheiten: Nimmt der Auftraggeber die Vertragserfüllungs- und die Sicherheit für Mängelansprüche berechtigt in Anspruch, ist der Auftragnehmer für den Zeitraum, für den er zur jeweiligen Sicherheitsleistung verpflichtet ist, zur Wiederauffüllung der Sicherheiten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe verpflichtet. Die Wiederauffüllung der jeweiligen Sicherheit hat ohne besondere Anforderungen und umgehend nach der Inanspruchnahme durch den Auftraggeber zu erfolgen.

22. Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers, Freistellungsanspruch, Kontrollrechte des Auftraggebers, Kündigungsrecht

22.1. Der Auftragnehmer versichert, dass er alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmung des SchwarzArbG, AÜG, AEntG und SGB III, einhält und keine Arbeitnehmer einsetzt, deren Beschäftigung gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen und/oder Auflagen der Bundesagentur für Arbeit verstößt.

22.2. Der Auftragnehmer versichert, dass für die von ihm eingesetzten Arbeiter die tariflichen Mindestbedingungen nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) eingehalten werden, insbesondere der tarifliche Mindestlohn pro geleisteter Arbeitsstunde vergütet wird. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass er allen Meldepflichten gem. AEntG vor Arbeitsaufnahme auf der Baustelle nachkommt.

22.3. Der Auftragnehmer versichert, dass er ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigt, die - sofern erforderlich - im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis) sind und - sofern erforderlich - eine gültige Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung besitzen.

22.4. Sofern der Auftragnehmer von seinem Auftraggeber zur Abgabe einer Tarifreueerklärung verpflichtet wird, versichert der Auftragnehmer, dass er seine aus dem Werkvertrag zu erbringende Leistung nur mit Personal durchführt, das nach den am Ort der Bauausführung geltenden Tariflöhnen vergütet wird. Dies gilt auch für, vom Auftragnehmer eingesetzte, weitere Nachunternehmer.

22.5. Der Auftragnehmer versichert, dass er gem. Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe i. V. m. dem AEntG für die eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Beiträge für die tariflich festgesetzten Leistungen an die gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-Bau) abführt.

22.6. Der Auftragnehmer versichert, dass er seinen Zahlungspflichten gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer vollständig und pünktlich nachkommt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) der Stricker Umwelttechnik GmbH & Co. KG

22.7. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, auf Anforderung folgende Nachweise und Dokumente vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber vorzulegen:

- Auftragnehmererklärung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG.
- schriftlicher Nachweis der Mitarbeiterunterweisung gem. BGV A1 und ArbSchG.
- Bescheinigung Ersthelferausbildung.
- Bestellung und Ausbildungsnachweis der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.
- Schriftlicher Beauftragung der Geräteführer und die entsprechenden Befähigungsnachweise
- Zu Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe.
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
- Auszug aus dem Handelsregister.
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der SOKA-Bau oder einer anderen ZVK mit Angabe der Arbeitgebernummer und der Mitarbeiterzahl.
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft mit Angabe der Lohnsummen.
- Haftpflichtversicherungsbestätigung mit Angabe des Deckungsumfangs und der Höhe.
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 b EStG.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Änderung betreffend der vorgelegten bzw. vorzulegenden Bescheinigungen und Nachweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

22.8. Sollte im Rahmen des abgeschlossenen Bauvertrages ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder eine sonstige Einzugsstelle einen Erstattungsanspruch gem. § 14 AEntG und/oder § 28 e Abs. 3 a) bis f) SGB IV und/oder § 150 Abs. 3 SGB VII gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon in vollem Umfang freizustellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen entsprechenden Anteil des fälligen Werklohns des Auftragnehmers zurückzubehalten. Des Weiteren hat der Auftraggeber das Recht, fälligen Werklohn des Auftragnehmers gegen rechtskräftig festgestellte oder durch den Auftragnehmer anerkannte Ansprüche seiner Arbeitnehmer, eine Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder einer sonstigen Einzugsstelle aufzurechnen.

22.9. Zur Überprüfung der Einhaltung der mit der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers gem. den Ziff. 22.1 bis 22.8 dieser ZVB übernommenen Pflichten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Rechte ein:

22.9.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob vom Auftragnehmer die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des SchwarzarbzG, AÜG, AEntG und SGB III und/oder hierzu ergangene Auflagen der Bundesagentur für Arbeit, eingehalten werden. Das Kontrollrecht umfasst auch die Einsichtnahme in sämtliche Lohnunterlagen zur Prüfung der Einhaltung der tariflichen Mindestlohnbedingungen sowie der Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-Bau).

22.9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unabhängig von seiner eigenen Verpflichtung zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, auf den Auftraggeber ausgestellte Vollmachten zur Einholung von Auskünften bei der für den Auftragnehmer zuständige gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-Bau), den Sozialversicherungseinzugsstellen und der Berufsgenossenschaft nach dem Muster des Auftraggebers mit dem Angebot rechtswirksam unterzeichnet vorzulegen.

22.9.3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, für die Dauer des Werkvertrages bzw. des Genehmigungsverfahrens Auskünfte zum Werkvertrag bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen und zur Erlangung von Genehmigungen fehlende Unterlagen einzureichen.

22.9.4. Bei Verstößen gegen die Regelung der vorstehenden Ziff. 22.1 bis 22.9.3 dieser ZVB steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 VOB/B zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und zu erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist bereits dann gegeben, wenn für den Auftraggeber kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes bestehen kann.